

Membership

Die Vertheidigung der Königin Christine.

Deutschland. München (die deutsche allgemeine Ausstellung). Das zweite Monumenktentzert; Karlsruhe (Werke von Eisenbahn- und Hochbauamt); Leipzig (Ob. Zahl Buntz über Dr. Ed. Engel, Prof. G. H. Meyer, Hofschiffbauamt. Noch eine Weltausstellung und ein Panzerfest) Weimar (Ausgaben gegen die Gebühr); Berlin (Bücher Buchdruckerei und Verlagsanstalt). Das Leipziger Jahrmarkt. Die dänische Presse über die hämisch-bemühte Ausstellung. Die Sammlungen des Geor. Schlageter. Ungarn (die Weltkrieg). Wien (die Städterweiterung. Die Arbeiter).

Spanien. Das Werbeverbot.
Portugal. Abnahme der Genehe. Stillstand der legislativen

Großbritannien. Ein handschreinen des Parties an Drn. Macaire.

W. H. White, Söhne.
Frankreich. le Roy de St. Arnould. Geschäftsvorlehr. Lord Strat-

verb. Dr. v. Neipperg. Monchhausen. Freundlicher Empfang Hrn. v. Wieden
in Berlin. Die „Damen der Hölle“. Eine Expedition gegen Menschenfresser.
Die Menschen in Alger. Hr. v. Lefèvre. Die Verfolgung auf Lagerstrecke.
Der Lakabou. Ein Urteil in einem Radoursprozeß. Der Bau einer gri-
echischen Kapelle. Maja und Canina. frz. Koch. Histor. Angelikens.
Lamartine's Neuigkeitsveröffentlichungen. Ein Ballet von Gauthier.

Stellung. Die erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vor den Verhandlungen.

Albenland. Alben (Patras). Die Land- und Seemacht. Die Eisenbahn von Alben nach dem Piräus. Dr. v. Bremner.

Kunst. Konstantinopel (die Stimmung in der Moschee-Malerei).
Pera (Vord. Nebelkarte. Gr. v. Lisseps). Sammlung für Mainz. Maßnahmen
der Handelskammer.

Opindien. Der Lieutenant Duncan Home.
Spanisch- und Wörterbuchnachrichten Frankfurt (Böhlau'sche).

Gaubeleübericht.

[Frankfurt a. M., 27 Dec. Wir haben bislang über eine kurze, aber höchst bedeutungsvolle Weihnachtsfeier zu berichten. Wenn es seit Weihachten geschehen gewesen ist, dass keine eine folgende Feier noch das Rechte der Weihnachtsfeier erreichen, so ist die Weihachtsfeier bestens durch die sehr feine Weihnachtsfeier geprägt worden. Die fröhliche Bewegung behauptete sich jedoch unverzerrt und ihre Reaktion, die entweder durch Anstrengungen der Contre-Partie oder durch Gewinnungsmöglichkeiten einer Jugendfeier bedient gewesen, war sofort durch diese kurze Pause überprüft. Allerdings über die Güte der Versammlungskette in der Weihachtsfeier fort, und London konnte sogar mit 2 Prozent auf ein Maximum im Dezember kommen gehen. Weitere Erwägungen haben, nunmehr am Ende des Jahres, in Aussicht gestellt. Die Situation erscheint dennoch für den August nicht als eine ganz günstige, und sie kann — wie wir schon früher andeuteten — nur durch alleinständige Überlebenskraft der Spezialisat gelöscht werden. Der Kurs ist jedoch der letzteren durch den Winter gut gekommen, der zwischen Objektivität und dem einen Gelben Verhältnissen keine Vergleichbarkeit erlaubt. Den bestensprachenen Januar empfing natürlich unter Weile immer nach von Paris und die dortige Weihachtsfeier während der beginnenden Woche wird daher für unsicher gehaltenen von wesentlichem Einfluss sein. Wie ausführlich der wenigen Weihnachtsfeiern berichtet wurde, kann wie in dieser Woche einerseits bestrebt werden, um Aufschwungswirkungen zu herstellen. Andererseits kann die lange geschiedene überreichliche Weihnachtsfeier nicht wieder aufgezogen werden. Daraus ergibt sich, dass Auslande keine, diejenigen gebliebenen

Die Vertheidigung der Münzgut Christine.

** Die Vertheidigung der Königin Christine durch die Amstelrechts vertretenen, Cortes, Alvaro und Perez, liegt uns jetzt vor, ein umfangreiches und sehr eingehendes Document, woher die genannten Herren die von der Commission der konstituierenden Cortes erhabenen Beschuldigungen einzelnen zu widerlegen suchen — eine im allgemeinen sehr schwierige Aufgabe, denn jene Anklagen waren sehr unbestimmt gestellt, liegen sich schon wegen ihrer Natur oft gar nicht durch eindeutige Thatsachen belegen, und beruhen eher auf Vorwürfen, mit denen man vielleicht im Gespräch oder auch einfach in Zeitungsaufsätzen nicht jurihaft ist, die sich aber nicht für ein Document zu Staatspferden eignen. Die Commission hatte doch auch selbst gehabt, indem sie fast viele ihrer Behauptungen nur die Wahrscheinlichkeit in Anspruch nahm. Ein anderer war sie höchst ungünstig verfahren, indem sie z. B. ihre Verdächtigungen daran begründete daß seine gesetzliche Rechenschaft für abgeheime Ausgaben des Bürgermeister abgelöst sei — eine Rechenschaft die in keinem Staat, wo dieser Posten im Budget sich vorfindet, schon wegen deren Natur vertreten, verlangt werden kann. Auch was in den Beschuldigungen keine Rücksicht auf die vor 1834 bestandenen Formen des unumstrittenen Königthums genommen, und die Commission hatte der Königin Christine Dinge pur Post gezeigt, die unter jenem Königthum als sich von selbst verstehten betrachtet wurden, für welche also die Königin Christine natürlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Eigentlich historisch interessante Entwicklungen bringt das Manuskript jedoch weniger als wir erwarteten, und ist namentlich über die Herrschaft der Franklin Freiherrschaft als bis zur Erlassung des Estatuto Real sehr schweigsam, werther ohne Zweifel viel mehrfachheiten wären, welche die Königin-Mutter, in der öffentlichen Meinung unumstritten hätten könnte. Die Commission der konstituierenden Cortes hatte jedoch wohltheilich die politischen Verhältnisse jener Zeiten nicht verherrlicht, hinsichtlich deren die Liberalen sich über die Königin-Mutter sicherlich nicht zu beklagen haben. Da nun hier Rechtfertigungschrift sich allein auf die erholtenen Beschuldigungen bezieht, so sind jene Ereignisse ebenfalls übergegangen. Eine auf die Ereignisse von 1832 bis 1834 bezügliche Stelle haben wir früher eingeziehen.

Die Verpflichtungen gingen bekanntlich dahin daß die Königin-Mutter alle Interessen der Krone durch Vermehrung ihres Besitzens nach dem Nachlaß Ferdinands befriedigt habe, indem über mehreres unveräußerliches Erbe von Ferdinand ein Privatvertrag verfaßt sei; die heile ferne Preleßie beiwohnte diese geschäftige, seine klare Rechenschaft über die geheime Schatulle (bollosilla) gegeben, und die Regenßhaft gegen die Geduld fortgeführt, indem sie ihrem Civilstand nach Eingehung zweiter Ehe verheimlichte; im Jahr 1810 wurde sie ferner ein Erbrechtlich das Königlichen Inwesen, das beim Tode des Königs aufgenommen war, befreit. Die ehrere Anklage hinsichtlich des Testaments Ferdinando VII berührte vorzügliches aus dem Nachland dasselbe Rechtsformen, in deren Einzelheiten einzugehen hier nicht am Platze seyn würde, bei der Ausprägung, Testierung u. s. w. nicht beachtet werden kann, wodurch bei dem von Ferdinand erkannten Exekutoren ein zu großer Spielraum zur Willkür überlassen seyn sollte. Nun wird aber nachgewiesen daß sich Regeln und Gebräue für die Testamente spanischer Könige nicht vorfanden; denn der unumstrittene Monarch stand über dem Gesetz. Bei den Testamenten spanischer Könige galten beßhalb auch nicht die Normen des Privatrechts; bei den Sterbefällen feinerer Regenten gehörten die Testationen nur innerhalb des Königlichen Hauses, und die Vertheilungen in der Weise wie es der zeitige Chef der königlichen Familie sich passend fühlte. In Dingen jedoch wo Normen durch Präcedente geboten waren (z. B. durch das Testament Karls III) sind dieselben bei dem Testament Ferdinando auch beobachtet. Wie Wonne in diesen Einzelheiten nicht eingehen, welche sie das Nachland und selbst für nicht minder wichtige Rechte ihrer Interesse gewährten; erreichbarwerthe ist einiges was hinsichtlich der Theilung des Nachlasses angeführt wird. Hier gilt es zuerst die Auseinandersetzung des bekanntlich sehr reichen Waisenhaus, hinsichtlich deren Ausgang mehrere höchst interessante Eigenstände der Königin-Mutter zum Vor- gange gemacht werden. Alle diese Kunstswecke, zum großen Theil auf Beibehaltung von berühmten Meistern gefasst, galten aber als unverkündiges Eigentum der jemeligen Philipp IV angeklagt, galten aber als unverkündiges Eigentum der jemeligen Könige. Weder in Documenten über den Nachlaß Karls III noch in ältern, noch in jenen welche vom Gründer des Waisenhaus, Ferdinand VII,